

Infoblatt Fahrverbot:

In Ihrer Bußgeldangelegenheit ist ein Fahrverbot gegen Sie angeordnet worden.

Insbesondere bei erstmaligen und wenig erheblichen Verstößen im Straßenverkehr besteht insoweit auf Seiten der Bußgeldbehörde ein Ermessen dahingehend, von der Auferlegung des Fahrverbotes abzusehen. Dies können wir für Sie beantragen. Dies geht gem. § 4 Abs. 4 BKatV (Bußgeldkatalog-Verordnung) jedoch mit der Erhöhung der Geldbuße einher.

Üblicherweise wird diese seitens der Bußgeldbehörde verdoppelt, ggf. - inkommensabhängig - auch verdreifacht. Das Gesetz sieht insoweit lediglich eine „angemessene“ Erhöhung vor. Die Gerichte fordern in diesem Zusammenhang, dass das Fahrverbot eine spürbare belastende Wirkung, teilweise sogar eine „existenzgefährdende Wirkung“ (z.B. drohende Kündigung bei Durchführung des Fahrverbotes) besitzen muss, um diese Ausnahmegesetzvorschrift anzuwenden.

Bei den Bußgeldbehörden werden sehr uneinheitliche und unterschiedliche Anforderungen gestellt. Bei Erstauffälligkeit im Straßenverkehr wird die „existenzgefährdende Wirkung“ zumeist nicht in der Intensität gefordert, wie dies dem Wortlaut zunächst zu entnehmen ist. Bei (insbesondere mehreren) Vorbelastungen im Fahreignungsregister oder bei Alkohol- und Drogenfahrten wird von der Möglichkeit des Absehens vom Fahrverbot hingegen eher selten Gebrauch gemacht.

Um zu prüfen, ob dies in Ihrem Falle ein Weg zur Abwendung des Fahrverbotes ist, bitten wir Sie den beigefügten Fragebogen möglichst vollständig und umfangreich zu beantworten.

Je mehr Argumente sich aus Ihren Ausführungen hinsichtlich der Belastungen aus dem Fahrverbot heraus ergeben, desto eher bietet sich die Möglichkeit des Absehens vom Fahrverbot, wenn andere Einwendungen scheitern sollten. Bearbeiten Sie den Fragebogen also bitte möglichst genau.

Die Daten sind selbstverständlich dem Mandatsgeheimnis unterworfen und werden von uns nicht an Dritte weitergegeben.

Eine Weitergabe an Bußgeldstelle oder Gericht erfolgt nur auf Freigabe.

Fragebogen

- Absehen vom Fahrverbot –

Um die Erfolgsaussichten hinsichtlich des Vorgehens gegen das Fahrverbot zu steigern, bitten wirum möglichst umfangreiche und vollständige Angaben zu den nachfolgend aufgeworfenen Fragen.

I. Stammdaten:

Name:

Familienstand:

Ausgeübter Beruf:

Adresse Wohnort:

Adresse Arbeitsstätte:

II. Fragenkatalog:

1. Wie hoch ist (ca.) Ihre monatliche Fahrleistung für berufliche Fahrten in Kilometern?

2. Zu welchem Anlass sind beruflich Fahrten durchzuführen (z.B. Arbeitsweg ; Auswärtstermine ; Geschäftsreisen ; Abrufbereitschaft/Notfalldienste ; Kundenbesuche ; etc.)?

3. Ist bei den beruflichen Fahrten Material in größerem Umfang zu transportieren? Falls ja, was genau und wie häufig etwa?

4. Wäre die Übertragung der von Ihnen durchgeführten Fahrten auf einen Kollegen/Kollegin oder Mitarbeiter möglich? Falls nein: Warum nicht?

5. Bei Selbständigen: Wäre die übergangsweise Anstellung eines Fahrers im Betrieb möglich? Falls nicht, warum nicht? Sollte eine übergangsweise Anstellung aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommen, wäre konkreter Vortrag zur wirtschaftlichen Lage mit dazugehörigen Nachweisen erforderlich ggü. der Bußgeldstelle, sodass wir hierzu Mitteilungen / Nachweise benötigen.

6. Wie hoch ist ca. die monatliche Fahrleistung für private Fahrten?

7. Inwieweit sind Sie privat auf das Fahrzeug angewiesen (z.B. Transport von Kindern zu Schule oder Freizeitveranstaltungen ; Pflege/Transport von Angehörigen ; Einkaufsfahrten)?

8. Inwieweit wären Dritte von dem Fahrverbot betroffen (z.B. Regelmäßige Wahrnehmung von Arztterminen mit pflegebedürftigen Angehörigen o.Ä.)?

9. Bestehen sonstige Gründe, die den Gebrauch des Fahrzeuges notwendig machen?

10. Ist eine übergangsweise Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus, Bahn) möglich? Wenn nein, warum nicht (z.B. Schlechte Verbindungen, ländlicher Wohnort, Lange Fahrtzeiten, etc.)?